Gemeinde Görisried

Kirchplatz 8
87657 Görisried

Telefon: (08302) 9723
Fax: (08302) 9724
Email: info@goerisried.de

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Görisried folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der
Gemeinde-Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Kemptener Straße 3
87657 Görisried

vom 01.03.2022

Inhalt

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren
§ 4	Besuchsgebühren / Entgelte / Geltungsbereiche
§ 5	Gebührenmaßstab
§ 6	Betreuungsgebührenermäßigung
§ 7	Festsetzung der Gebühren / Entgelte
§ 8	Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Görisried erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Urlaubs- und Ferienzeit.

(2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

(3) Die Betreuungsgebühr und das Essengeld werden zwischen dem 1. und 5. eines jeden Monats eingezogen.

(4) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4

Betreuungsgebühren / Entgelte / Geltungsbereiche

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind Betreuungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Stunden	Betreuungsgebühr für Krippe	Betreuungsgebühr für Kindergarten
4 – 5	175,00 €	75,00 €
5 – 6	190,00 €	85,00 €
6 – 7	220,00 €	95,00 €
7 – 8	230,00 €	105,00 €

(2) Für die jeweilige zu entrichtende Betreuungsgebühr ist die tatsächlich besuchte Einrichtungsform, sowie im Fall einer Kombigruppe der jeweilige Förderfaktor des Kindes maßgeblich (Förderfaktor Krippe = 2.0).

(3) Die Betreuungsgebühren beinhalten das Spielgeld.

(4) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate des Jahres erhoben.

(5) Das Essengeld beträgt pro Portion in der Krippe 3.- Euro und im Kindergarten 3,30 Euro.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn z.B. im Fall von Krankheit oder Urlaub die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich die genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6

Betreuungsgebührenermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Betreuungsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 7

Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte

(1) Im Einvernehmen mit der Gemeinde Görisried kann eine Änderung der Betreuungsgebühren und Entgelte, mit einer Frist von vier Wochen, nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Einrichtung, durch den Träger erfolgen.

(2) Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Görisried, den 01.03.2022

…….
Dr. Stephan Bea
1. Bürgermeister